

90. Was gehört zum Feilhalten eines verdorbenen Nahrungsmittels „unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung“?

Gesetz vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c §. 10 Nr. 2 (R.G.B. S. 145).

III. Straifenat. Ur. v. 18. Juni 1885 g. R. Rep. 1465/85.

1. Landgericht Magdeburg.

Aus den Gründen:

Begründet ist die materielle Beschwerde, zwar nicht in der von der Revisionschrift angegebenen Beziehung, wonach der Begriff des „Verdorbenseins“ im Sinne des §. 10 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 verkannt worden sei, denn es läßt sich darin, daß eine mit Leberegeln angefüllte Rinderleber dem Gutachten der Sachverständigen gemäß für „verdorben“ erklärt wird, ein Rechtsirrtum schlechterdings nicht erkennen, wohl aber, weil hier, wo der Angeklagte die verdorbene Ware nicht verkauft, sondern nur feilgehalten hat, in den Feststellungen des Urteiles das Merkmal fehlt, daß „unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung“ feilgehalten worden sei. Der Instanzrichter hat die Notwendigkeit des Vorhandenseins dieses Merkmales nicht übersehen; es heißt in den Urteilsgründen, der Angeklagte habe allerdings die ausgehängte Leber nicht direkt mit Worten als gut bezeichnet, wohl aber sei indirekt ein Bezeichnen der Leber als einer guten darin zu erblicken, daß Angeklagter dieselbe auf dem Fleischmarke, wo nur gutes, zum menschlichen Gebrauche dienendes Fleisch verkauft werden solle, in seiner Bude als zu verkaufende Ware hingehängt habe, sodas die Käufer hätten annehmen müssen, also in die Täuschung versetzt worden seien, daß es sich beim

Angeklagten nur um gute, nicht verdorbene Ware handle. Hätte der Angeklagte die Leber verkauft, so würde gegen seine Verurteilung nichts einzuwenden sein; aber zum Verkaufe ist es nicht gekommen. Die Motive des Gesetzes sprechen sich (§. 21) dahin aus, daß, wenn bloßes Feilhalten vorliege, ohne daß der Verkäufer zu irgend einem bestimmten Kauflustigen in Beziehung getreten sei, durch das bloße Verschweigen des Verdorbenseins der Thatbestand des Paragraphen noch nicht als hergestellt angesehen werden könne, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibe, daß der Verkäufer einem wirklichen Kauflustigen gegenüber seiner Pflicht zur Angabe der Wahrheit nachgekommen sein würde; wohl aber müsse es als hinreichend gelten, wenn die Ware unter einer Bezeichnung feilgehalten worden sei, welche über die Beschaffenheit derselben täuschen konnte. Diese „Bezeichnung“ muß daher mehr sein, als nur im Feilhalten schon als solchem liegt. Nach der Ansicht des Instanzrichters aber wäre das Feilhalten unter den in den Gründen angegebenen Umständen, nämlich wenn es erfolgte durch öffentliches Aushängen auf einem solchen Fleischmarke, der für die Befriedigung der menschlichen Nahrungsbedürfnisse gehalten wird, schon an sich genügend; denn darauf trifft es immer zu, daß nur unverdorbene Ware verkauft werden soll, also die Kauflustigen berechtigt sind, anzunehmen, nur solche Ware werde offeriert. Es ist dies Feilhalten unter Verschweigen des Verdorbenseins, wenn verdorbene Ware ausgehängt wird, also Feilhalten mit dem negativen Merkmale der Nichtangabe, daß die Ware verdorben sei; das Gesetz meint dagegen mit der zur Täuschung geeigneten Bezeichnung eine positive Angabe, wonach die Ware nicht verdorben ist, nur daß eine solche positive Angabe nicht notwendig in einer mit Worten ausgedrückten Versicherung des Nichtverdorbenseins zu bestehen braucht, sondern auch durch jede positive Angabe einer Eigenschaft der Ware geschehen kann, mit welcher das Verdorbensein derselben unvereinbar ist.

Die Freisprechung des Angeklagten kann jedoch nicht erfolgen. Denn da neben dem §. 10 des Nahrungsmittelgesetzes der §. 367 Ziff. 7 St.G.B.'s Geltung behalten hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 34 flg.,

und dieser Paragraph nicht fordert, daß das Feilhalten einer verdorbenen Eßware unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung stattgefunden

---

habe, bleibt die Subsumtion der Handlung des Angeklagten unter denselben übrig.